

Die Undurchführbarkeit der wirtschaftlichen Bedingungen für Deutschösterreich.

Hoffnung der Fachdelegierten auf Milderung.
Telegramm unseres Korrespondenten.

Saint-Germain, 4. Juni.

Die wirtschaftlichen Bedingungen sind jetzt einem eingehenden Studium unterzogen worden. Und je mehr man sich in dieses Studium vertieft, um so deutlicher erkennt man, wie Ihrem Korrespondenten von maßgebender Seite versichert wird, daß dieser Teil der Bestimmungen, der übrigens nicht einheitlich durchgeführt ist, sondern aus mehreren Bruchstücken und Annäherungen besteht, einer gründlichen Revision unterzogen werden muß. Aus dem einfachen Grunde, weil in diesen wichtigen Bestimmungen Deutschösterreich viel schlechter gestellt ist als Deutschland und weil alle Maßregeln, die Vermögenswerte der Entente betreffen, von Deutschösterreich auch den Sukzessionsstaaten des alten Österreich zuzubilligen sind.

Vor allem gilt dies für die Liquidierung der privaten Beziehungen; denn die staatsfinanziellen sind ja in dem vorliegenden Entwurfe noch nicht enthalten. Das heißt also zum Beispiel, jede Fabrik und jedes Unternehmen eines Deutschösterreichers in der Tschecho-Slowakei oder in Jugoslawien kann liquidiert werden. Wenn also alle Deutschösterreichler sich darauf gefaßt machen müssen, aus dem jetzt so nahen Auslande verdrängt zu werden, so sind sie andererseits verpflichtet, jedes Bankguthaben der Sukzessionsstaaten auszuliefern und alle Maßregeln der Zwangsverwaltung aufzuheben. Was man bisher ein „Pfand“ genannt hat, geht für Deutschösterreich verloren. Umgekehrt verfällt aller Besitz im Auslande der Liquidation und der Zerstörung. Zum Beispiel bleibt die Liquidation der Filiale der Anglobank in London aufrecht, die Filiale der Länderbank in Paris kann liquidiert werden, aber die Zionsbank Banka darf ihre Geschäfte in Deutschösterreich weiterführen und die Maßregeln etwa gegen die Harlander Zwirnerei in St. Pölten müssen außer Kraft gesetzt werden.

Dabei sind alle Guthaben in der Währung zurückzuzahlen, die im Zeitpunkt der Zahlung in dem Staat, dessen Angehöriger der Zahlungsempfänger ist, gesetzliche Geltung hat. Die in der ursprünglichen Währung ausgedrückte Zahlungssumme ist aber zum Durchschnittskurse der Genfer Börse während des dem 1. November 1918 vorangegangenen Monats in Schweizer Francs umzurechnen. Die so in Schweizer Francs errechnete Summe ist zum Kurse des Rückzahlungstages in die neue Währung umzuwandeln. Wenn also ein Deutschösterreichler einem Tschechen den Betrag von 100.000 ungestempelten Kronen schuldig war, so hat er nach dem Frankkurs vom Oktober 1918 40.000 Francs, d. h. bei einem augenblicklichen Kronenkurs von 20 Centimes 200.000 Kronen zu zahlen.

Sehr drückend ist auch die Bestimmung, daß alle Anlagen, die aus den Barguthaben sequestrierter Unternehmungen oder solchen Unternehmungen herrühren, an denen die geschützten Staatsangehörigen beteiligt waren, für nichtig erklärt werden sollen. Wenn also z. B. für eine sequestrierte Unternehmung Kriegsanleihe vom Sequester gezeichnet wurde, so muß jetzt der aufgewendete Betrag zurückgezahlt werden, und zwar wieder nach dem schon erwähnten Umrechnungsschlüssel. Überdies sollen alle Steuern und Abgaben zurückersetzt werden, die von Deutschösterreich seit dem 1. November 1918 eingehoben wurden, soweit es sich um Vermögen der geschützten Staatsbürger handelt. Das heißt, alle Angehörigen der Nationalstaaten sind in Deutschösterreich von der Vermögenssteuer befreit und alle durch Sperrmaßnahmen getroffenen Vermögenswerte sind sogleich auszufolgen.

Ganz undurchführbar, so wird Ihrem Korrespondenten erklärt, sind schließlich die Bestimmungen über das Eisenbahnnetz des alten Österreich. Alle Eisenbahnlinien sind nämlich nach dem Vertragsentwurf in gutem Zustand auszuliefern. Dies gilt auch für das rollende Material, so daß Deutschösterreich in allen Nationalstaaten den Unterbau reparieren lassen müßte und auch für die nötige Ergänzung der Lokomotiven und des Wagonparks Sorge zu tragen hätte. Ja, nicht nur in allen Sukzessionsstaaten, sondern sogar in Russisch-Polen. Es wird dies damit begründet, daß Österreich die russischen Strecken auf Normalspur gebracht habe und daher für jede Abnutzung und Verschlechterung für die Schulden des alten Gesamtösterreich eintreten.

Alle diese Bedingungen sind so vollständig undurchführbar, daß die Hoffnung bleibt, es werde sich die Undurchführbarkeit erweisen lassen, wenn es nur möglich wäre, wenigstens für die finanziellen Fragen mündliche Verhandlungen zu erreichen.